

Bau und Umwelt
Wald und Naturgefahren
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

Absolutes Feuerverbot im Freien - Gefahrenstufe 5

Fragen und Antworten zum Feuerverbot

Feuerstellen

Ist das Feuern in einer befestigten Feuerstelle gestattet?

Nein.

Ist das Feuern an Gewässern gestattet?

Nein.

Ist das Feuern in offenen Cheminées in Gebäuden erlaubt?

Ja, sofern ein Mindestabstand von 50 Metern zum Wald eingehalten wird. Das bedeutet, dass in Waldhütten, das Feuern in offenen Cheminées aufgrund des möglichen Funkenfluges nicht erlaubt ist.

Grills und Öfen

Ist das Grillieren mit Gas- und Elektrogrills gestattet?

Ja, sofern auf einem nicht brennbaren Untergrund (Beton, Fels, Kies) grilliert **und** ein Mindestabstand von 50 Metern zum Wald eingehalten wird.

Ist das Kochen mit Gas- und Elektrogrills, bzw. -öfen im Innern eines Gebäudes, eines Wohnwagens, Wohnmobils oder Foodtrucks im Wald oder in Waldesnähe erlaubt?

Ja, sofern die Nutzung sicher erfolgt.

Ist das Grillieren mit Holzkohlegrills, Smokern und Einweggrills gestattet?

Nein.

Land-/Forstwirtschaftliche Räumungsfeuer

Ist das entfachen von land- und forstwirtschaftliche Räumungsfeuer erlaubt?

Nein. Das entfachen von land- und forstwirtschaftlichen Räumungsfeuer ist auf dem gesamten Kantonsgebiet untersagt.

Feuerwerk und Höhenfeuer

Sind 1. Augustfeuer/Höhenfeuer gestattet?

Nein. Das entfachen von 1. August- und Höhenfeuer ist im ganzen Kanton untersagt.

Darf Feuerwerk verkauft werden?

Ja, Feuerwerk darf verkauft werden.

Ist das Abbrennen von Feuerwerk erlaubt?

Nein. Das Abbrennen von Feuerwerk jeglicher Art ist im ganzen Kanton verboten.

Sind Himmelslaternen und -fackeln, die mit Feuer angetrieben werden, erlaubt?

Nein. Das Steigens lassen von Himmelslaternen und -fackeln ist im ganzen Kanton verboten.